

136/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

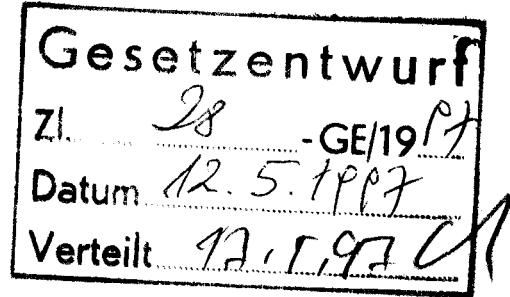
GZ. 23 1001/5-V/14/97 (25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefax: 512 92 06

Sachbearbeiter:
 Dr. Lorenz
 Telefon:
 514 33 / 1854 DW

An den
 Präsidenten des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien



Betr: Bundesgesetz über die Novellierung des Hypothekenbankgesetzes und des Pfandbriefgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Hypothekenbankgesetzes und des Pfandbriefgesetzes samt Erläuterungen, Vorblatt und Textgegenüberstellung, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 23. Mai 1997 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

17. April 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Bundesgesetz, mit dem das Hypothekenbankgesetz und das Pfandbriefgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hypothekenbankgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. die Gewährung nichthypothekarischer Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an Gebietskörperschaften aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich oder aus der Schweiz oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine der vorgenannten Körperschaften und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;"

2. 5a lautet:

"§ 5a. Unbeschadet der Rechte der Kreditanstalten auf Grund des Pfandbriefgesetzes dürfen nur die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechenden Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung "Pfandbrief", "Kommunalbrief", "Kommunalschuldverschreibung" oder "öffentlicher Pfandbrief" in Verkehr gebracht werden.

Schuldverschreibungen von privatrechtlichen Hypothekenbanken mit Sitz außerhalb Österreichs dürfen unter den in Abs. 1 genannten Bezeichnungen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie inhaltlich der Bestimmung des § 11 Abs. 4 genügen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muß durch den Bank-/Abschlußprüfer desjenigen bestätigt werden, der die betroffene Schuldverschreibung im Inland in Verkehr gebracht hat."

3. In § 6 Abs. 3 entfällt die Wortgruppe "im Lande Österreich".

4. § 11 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"Hypotheken an Grundstücken in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder in der Schweiz sind Hypotheken an inländischen Grundstücken gleichzuhalten, soferne unter Berücksichtigung aller Umstände die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfandbriefgläubiger im Verhältnis zu diesen Hypotheken mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Pfandbriefgläubiger gegenüber inländischen

Hypotheken vergleichbar ist. Diese Stellung ist insbesondere nur dann vergleichbar, wenn sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 35 Abs. 1 auch auf diese Hypotheken erstreckt. Der Gesamtbetrag der Hypotheken an in den genannten Staaten gelegenen Grundstücken, bei denen das Konkursvorrecht der Pfandbriefgläubiger gemäß § 35 Abs. 1 nicht sichergestellt ist, darf 10 % des Gesamtbetrages der Hypotheken an inländischen Grundstücken nicht übersteigen.

Die Währung des Nennwertes der von der Hypothekenbank ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe darf von der Währung der zu ihrer Deckung benutzten Werte nur abweichen, soweit durch geeignete Maßnahmen ein Währungsrisiko - und zwar auch im Konkursfall der Hypothekenbank - ausgeschlossen ist. Die Ansprüche, die auf Grund dieser Maßnahmen von der Hypothekenbank erworben wurden, sind in den Büchern der Hypothekenbank als Deckungswerte zu bezeichnen und in das Hypothekenregister einzutragen. Die Eintragung hat den einzelnen Anspruch zu bezeichnen. Die Regelungen dieses Bundesgesetzes für Wertpapiere in den §§ 30 Abs. 4, 32 Abs. 1, 34a, 35, 37 Abs. 1 und 37 Abs. 2 gelten auch für diese Ansprüche und zwar auch dann, wenn sie nicht in Wertpapieren verbrieft sind."

5. § 18 Abs. 2 und 3 entfallen.

6. § 19 Abs. 1, 1. Satz lautet:

"Das Recht des Schuldners, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen, darf nur für jenen Zeitraum ausgeschlossen werden, für den die Bank kein ordentliches Kündigungsrecht hat."

7. In § 28 Abs. 1, Nr. 1 wird nach dem Wort "Schilling" die Wortgruppe "oder zehntausend ECU" eingefügt.

8. Nach § 35 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"Konkursvorrechte zugunsten der Pfandbriefgläubiger einer Hypothekenbank, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, sind in einem inländischen Insolvenzverfahren anzuerkennen, wenn sie im wesentlichen dem Vorrecht gemäß Abs. 1 entsprechen und die Gegenseitigkeit gegeben ist."

9. § 41 lautet:

"§ 41. Werden von einer Hypothekenbank auf Grund nichthypothekarischer Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder an Gebietskörperschaften aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich oder aus der Schweiz oder gegen

Übernahme der Gewährleistung durch eine der vorgenannten Körperschaften gewährt sind (Kommunaldarlehen), Schuldverschreibungen ausgegeben (Kommunalschuldverschreibungen/-briefe), so sind auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen die §§ 6 Abs. 1 und Abs. 4 und die §§ 8, 9, 11 Abs. 4 und Abs. 5, 22, 23, 25, 26 und 29 bis 38 anzuwenden. Kommunalschuldverschreibungen/-briefe dürfen von Hypothekenbanken auch unter der Bezeichnung "Öffentlicher Pfandbrief" ausgegeben werden."

10. In § 42 Abs. 2 wird nach dem Wort "Rechts" die Wortgruppe " oder eine Gebietskörperschaft aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Österreich oder aus der Schweiz" eingefügt.

11. § 43 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die §§ 5 Abs. 1 Z 2, 5a, 6 Abs. 3, 11 Abs. 4 und 5, 19 Abs. 1, 28 Abs. 1, 35 Abs. 2, 41 und 42 Abs. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/xxxx sowie der Entfall des § 18 Abs. 2 und Abs. 3 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft. "

Artikel II

Das Pfandbriefgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 entfällt die Wortgruppe "im Lande Österreich".

2. Nach § 2 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Hypotheken an Grundstücken in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder in der Schweiz sind Hypotheken an inländischen Grundstücken gleichzuhalten, soferne unter Berücksichtigung aller Umstände die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfandbriefgläubiger im Verhältnis zu diesen Hypotheken mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Pfandbriefgläubiger gegenüber inländischen Hypotheken vergleichbar ist. Diese Stellung ist insbesondere nur dann vergleichbar, wenn sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 6 Abs. 1 auch auf diese Hypotheken erstreckt. Der Gesamtbetrag der Hypotheken an in den genannten Staaten gelegenen Grundstücken, bei denen das Konkursvorrecht der Pfandbriefgläubiger gemäß § 6 Abs. 1 nicht sichergestellt ist, darf 10 % des Gesamtbetrages der Hypotheken an inländischen Grundstücken nicht übersteigen.

(5) Die Währung des Nennwertes der von der Kreditanstalt ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe darf von der Währung der zu ihrer Deckung benutzten Werte nur abweichen, soweit durch geeignete Maßnahmen ein Währungsrisiko - und zwar auch im Konkursfall der Kreditanstalt - ausgeschlossen ist. Die Ansprüche, die auf Grund dieser Maßnahmen von der Kreditanstalt erworben wurden, sind in den Büchern der Kreditanstalt als Deckungswerte zu bezeichnen und in das Register nach § 3 einzutragen. Die Eintragung hat den einzelnen Anspruch zu bezeichnen. Die Regelungen dieses Bundesgesetzes für Wertpapiere in den §§ 5 und 6 gelten auch für diese Ansprüche und zwar auch dann, wenn sie nicht in Wertpapieren verbrieft sind."

3. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Konkursvorrechte zugunsten der Pfandbriefgläubiger einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder in der Schweiz hat, sind in einem inländischen Insolvenzverfahren anzuerkennen, wenn sie im wesentlichen dem Vorrecht gemäß Abs. 1 entsprechen und die Gegenseitigkeit gegeben ist."

4. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort "Rechtes" die Wortgruppe "oder an Gebietskörperschaften aus einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder aus der Schweiz" eingefügt.

5. § 8 lautet:

"§ 8. Das Recht des Schuldners, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen, darf nur für jenen Zeitraum ausgeschlossen werden, für den die Kreditanstalt kein ordentliches Kündigungsrecht hat."

6. § 10 lautet:

"§ 10. (1) Unbeschadet der Rechte der Hypothekenbanken auf Grund des Hypothekenbankgesetzes dürfen nur die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechenden Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung "Pfandbrief", "Kommunalbrief", "Kommunalschuldverschreibung" oder "öffentlicher Pfandbrief" in Verkehr gebracht werden.

(2) Schuldverschreibungen von öffentlich rechtlichen Kreditanstalten mit Sitz außerhalb Österreichs dürfen unter den in Abs. 1 genannten Bezeichnungen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie inhaltlich der Bestimmung des § 2 Abs. 4 genügen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muß durch den Bank-/Abschlußprüfer desjenigen bestätigt werden, der die betroffene Schuldverschreibung im Inland in Verkehr gebracht hat."

7. § 11 lautet:

"§ 11. Wer entgegen § 10 Schuldverschreibungen als "Pfandbriefe", "Kommunalbriefe" "Kommunalschuldverschreibungen" oder "öffentliche Pfandbriefe" in Verkehr bringt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu S 300.000.-- zu bestrafen.

8. § 12 erhält die Bezeichnung § 12 Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die §§ 2 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5, 6 Abs. 5, 7 Abs. 1, 8, 10 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Juli 1997 in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

Wettbewerbsunterschiede zwischen österreichischen Hypothekenbanken und österreichischen Kreditinstituten, die Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz ausgeben, einerseits und Mitbewerbern aus dem EWR-Ausland andererseits infolge unterschiedlicher Deckungsstockbestimmungen.

Ziele:

Gleichstellung österreichischer Hypothekenbanken und österreichischer Kreditinstitute, die Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz ausgeben, mit Mitbewerbern aus dem EWR-Ausland.

Problemlösung:

Österreichische Hypothekenbanken und österreichische Kreditinstitute, die Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz ausgeben, werden berechtigt, Grundpfandrechte aus anderen EWR-Mitgliedstaaten und Kommunaldarlehen an andere EWR-Gebietskörperschaften in den Deckungsstock für Pfandbriefe und Kommunalbriefe einzubeziehen.

Kosten:

Keine; die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen obliegt dem Bankprüfer, der im Wege des Bankprüferhonorars entlohnt wird.

EU-Konformität:

Mangels EU-Harmonisierung des Pfandbrief-/Kommunalbriefwesens unbetroffen.

Alternativen:

Keine

Erläuterungen:

Zu Artikel I - Änderung des Hypothekenbankgesetzes:

Allgemeiner Teil:

Zwecks Herstellung der Wettbewerbsgleichheit mit den Hypothekenbanken aus anderen EWR-Mitgliedstaaten ist es erforderlich auch den österreichischen Mitbewerbern die Möglichkeit zu geben, Grundpfandrechte aus anderen EWR-Mitgliedstaaten und Kommunaldarlehen an andere EWR-Gebietskörperschaften in den Deckungsstock der Hypothekenbanken für Pfandbriefe und Kommunalbriefe einbeziehen zu dürfen. Die Einbeziehung Schweizer Hypotheken und Kommunaldarlehen soll aus Gründen weitgehender Vergleichbarkeit rechtlicher und wirtschaftlicher Gegebenheiten erfolgen. Gleichzeitig soll durch eine Neuregelung des Pfandbrief-/Kommunalbriefwesens nicht die besondere Qualität des österreichischen Pfandbriefes beeinträchtigt werden. Die Deckungsstockwürdigkeit ausländischer Vermögenswerte ist daher nach dieser Regierungsvorlage nur dann gegeben, wenn ihre Sicherheit für die Pfandbriefgläubiger der Sicherheit der Deckungswerte nach der geltenden Rechtslage - also der inländischen Pfänder - vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit der Sicherheiten ist durch die Hypothekenbanken und die Treuhänder sorgfältig zu prüfen. § 7 Abs. 1 führt als wesentlichste Maßgröße für die Gleichwertigkeit § 35 (Konkursvorrecht) an. Zahlreiche andere Bestimmungen, wie beispielsweise grundbuchsrechtliche Sondervorschriften für Hypotheken, die nach den ausländischen Vorschriften so nicht existieren bzw. für Pfandbriefgläubiger nach österreichischem Recht kaum durchsetzbar wären (sh. zB. Art 5 der HypothekenbankG-EVO) können für die Vergleichbarkeitsprüfung nicht herangezogen werden, da ein derartiger Maßstab die Heranziehung ausländischer Hypotheken von vorneherein unmöglich machen würde. Ebenso würde § 34 a (Vollstreckungsprivileg) als Vergleichbarkeitskriterium das Heranziehen ausländischer Hypotheken für den Deckungsstock weitgehend unmöglich machen, da § 34 a als Verfahrensvorschrift von ausländischen Exekutionsgerichten wohl nicht befolgt werden würde. Einige technische Neuregelungen sind im besonderen Teil der Erläuterungen, jeweils bei der betroffenen Bestimmung erklärt.

Besonderer Teil:

1. Zu § 5 Abs. 1: Die Regelung ist durch den Entfall der Beschränkung der Darlehensgewährung an inländische Körperschaften erforderlich.

2. Zu § 5a: Die Verbotsregel des § 5a wird um diverse geschützte Begriffe erweitert. Die zugehörige Strafbestimmung findet sich zwecks Vermeidung von Doppelbestrafungen in den §§ 10 und 11 Pfandbriefgesetz. "In den Verkehr gebracht" werden Schuldverschreibungen, indem sie emittiert, angeboten oder vermittelt werden.

3. Zu § 6 Abs. 3: Im Hinblick darauf, daß durch diese Novelle den Hypothekenbanken der Europäische Wirtschaftsraum und die Schweiz für ihre geschäftlichen Aktivitäten erschlossen werden sollen, hat jenen auch die Möglichkeit des Erwerbes von dort gelegenen Liegenschaften zur Verhütung eines Verlustes eingeräumt zu werden.

4. Zu § 11 Abs. 4 und 5: Abs. 4 führt die Gleichstellung der Grundpfandrechte an EWR- (und Schweizer) Liegenschaften mit inländischen Hypotheken ein, soferne die jeweilige ausländische Rechtsordnung eine dem inländischen Recht vergleichbare Sicherheit für die inländischen Pfandbriefgläubiger gewährt.

Der fünfte Absatz ermöglicht währungskongruente Deckungen, soferne das konkrete Währungsrisiko durch die Hypothekenbank abgesichert wird. Gleichzeitig wird angeordnet, daß die Ansprüche aus den Absicherungsgeschäften und zwar insbesondere im Konkursfall der Hypothekenbank gleich den Hypotheken bzw. den Ersatzwerten der vorzugsweisen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger dienen. Bei Absicherungsgeschäften, die einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen, muß sichergestellt sein, daß die Interessen der Pfandbriefgläubiger nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß etwa ausländische Kreditinstitute eigene Forderungen gemäß § 20 Abs. 4 Konkursordnung gegen die im Hypothekenregister eingetragene Forderungen aufrechnen können.

5. und 6. Zu § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 1. Satz: Kreditinstitute haben entsprechend der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten, insbesondere die Zinsanpassungs- und Kündigungsmöglichkeiten so zu gestalten, daß auf mögliche Veränderungen der Marktverhältnisse Bedacht genommen wird. Damit sich Kreditinstitute, die dem Hypothekenbankgesetz unterliegen, insbesondere auch dann fristenkonform refinanzieren können, wenn sie Darlehen für lange Zeiträume zu fixen Zinssätzen gewähren, soll die Frage der Zulässigkeit von Kündigungen einerseits und Rückzahlungen seitens des Kunden bzw. Rückforderungen seitens des Kreditinstituts andererseits in der Weise geregelt werden, daß der Kunde maximal so lange vertraglich gebunden ist, wie das Kreditinstitut. Dies gilt naturgemäß nur, solange der Kunde seinen Verpflichtungen zur Bezahlung der Annuitäten nachkommt.

8. Zu § 35 Abs. 2: Hierdurch wird eine Reziprozitätsklausel analog der Deutschen Rechtslage geschaffen. (sh. § 6 Abs. 4 des Deutschen Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bzw. § 35 Abs. 5 Deutsches Hypothekenbankgesetz).

9. Zu § 41: Diese Neufassung gewährt den Hypothekenbanken das Recht, Kommunalschuldverschreibungen unter der besonders geschützten (§§ 10 und 11 Pfandbriefgesetz) Bezeichnung "öffentlicher Pfandbrief" in Verkehr zu bringen. Die Bezeichnung "Pfandbrief", "Kommunalbrief" und "Kommunalschuldverschreibung" als Produktbezeichnung dürfen Hypothekenbanken ohnehin für ihre Veranlagungsprodukte verwenden. Außerdem enthält diese Bestimmung auch die Berechtigung zur Einbeziehung von Kommunaldarlehen an andere EWR-Gebietskörperschaften als solche aus Österreich und an Gebietskörperschaften aus der Schweiz in den Deckungsstock.

10. Zu § 42: Wie Z 1.

Zu Artikel II - Änderung des Pfandbriefgesetzes:

Allgemeiner Teil:

Wie für die Hypothekenbanken ist auch für die Kreditinstitute, die Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz ausgeben, die Wettbewerbsgleichheit im internationalen Pfandbriefgeschäft herzustellen. Für diese Kreditinstitute ist das Hypothekenbankengeschäft im Pfandbriefgesetz geregelt. Eine Parallelregelung zur Änderung des Hypothekenbankengesetzes ist daher erforderlich. Auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen zu Art.I - Änderung des Hypothekenbankgesetzes - wird verwiesen.

Besonderer Teil:

1. Zu § 2 Abs.2 : Im Hinblick darauf, daß durch diese Novelle den Kreditinstituten, die Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz ausgeben, der Europäische Wirtschaftsraum und die Schweiz für ihre geschäftlichen Aktivitäten erschlossen werden sollen, hat jenen auch die Möglichkeit des Erwerbes von dort gelegenen Liegenschaften zur Verhütung eines Verlustes eingeräumt zu werden.

2. Zu § 2 Abs. 4 und 5: § 2 Abs. 4 enthält die Gleichstellung der Grundpfandrechte an EWR- und Schweizer Liegenschaften mit inländischen Hypotheken, soferne die jeweilige ausländische Rechtsordnung eine dem inländischen Recht vergleichbare Sicherheit für die

inländischen Pfandbriefgläubiger gewährt. Abs. 5 ermöglicht währungskongruente Deckungen, soferne das konkrete Währungsrisiko durch das Kreditinstitut abgesichert wird. Gleichzeitig wird angeordnet, daß die Ansprüche aus den Absicherungsgeschäften und zwar insbesondere im Konkursfall des Kreditinstituts gleich den Hypotheken bzw. den Ersatzwerten der vorzugsweisen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger dienen. Bei Absicherungsgeschäften, die einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen, muß sichergestellt sein, daß die Interessen der Pfandbriefgläubiger nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß etwa ausländische Kreditinstitute eigene Forderungen gemäß § 20 Abs. 4 Konkursordnung gegen die im Hypothekenregister eingetragene Forderungen aufrechnen können.

3. Hierdurch wird eine Reziprozitätsklausel analog der Deutschen Rechtslage geschaffen. (sh. § 6 Abs. 4 des Deutschen Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bzw. § 35 Abs. 5 Deutsches Hypothekenbankgesetz).

4. Zu § 7 Abs. 1: Diese Bestimmung enthält die Berechtigung zur Einbeziehung von Kommunaldarlehen an andere EWR-Gebietskörperschaften als solche aus Österreich und an Gebietskörperschaften aus der Schweiz in den Deckungsstock.

5. Zu § 8: Im Sinne des Konsumentenschutzes und auch der Wettbewerbsneutralität soll die neue Regelung des Hypothekenbankengesetzes (sh. § 19 Abs. 1) auch für Kreditinstitute gelten, die dem Pfandbriefgesetz unterliegen.

6. Zu § 10: Die Neufassung dient der Klarstellung daß nur Hypothekenbanken nach dem Hypothekenbankengesetz und Kreditinstitute, die Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz ausgeben, berechtigt sind, die darin angeführten Produktbezeichnungen für ihre Veranlagungsprodukte zu verwenden.

7. Zu § 11: § 11 enthält eine Klarstellung der Verwaltungsstrafbestimmung bei Verstößen gegen § 10.

Textgegenüberstellung:

Text neu:	Text alt:
Hypothekenbankgesetz:	
§ 5 Abs. 1 Z 2:	
"2. die Gewährung nichthypothekarischer Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an Gebietskörperschaften aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich oder aus der Schweiz oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine der vorgenannten Körperschaften und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;"	"2. die Gewährung nichthypothekarischer Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;"
§ 5a:	
"§ 5a. Unbeschadet der Rechte der Kreditanstalten auf Grund des Pfandbriefgesetzes dürfen nur die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechenden Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung "Pfandbrief", "Kommunalbrief", "Kommunalschuldverschreibung" oder "öffentlicher Pfandbrief" in Verkehr gebracht werden. Schuldverschreibungen von privatrechtlichen Hypothekenbanken mit Sitz außerhalb Österreichs dürfen unter den in Abs. 1 genannten Bezeichnungen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie inhaltlich der Bestimmung des § 11 Abs. 4 genügen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muß durch den Bank-/Abschlußprüfer desjenigen bestätigt werden, der die betroffene	"§ 5a. Privatrechtliche Kreditanstalten, die nicht Hypothekenbanken sind, dürfen Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung als Pfandbrief oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort Pfandbrief enthält, nicht in den Verkehr bringen. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung unter der Bezeichnung als Schiffspfandbrief in den Verkehr gebracht worden sind oder werden."

Schuldverschreibung im Inland in Verkehr gebracht hat."	
§ 6 Abs. 3:	<p>"Hat das Kreditinstitut eine Liegenschaft zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr an der Liegenschaft zustehenden Hypothek erworben, so darf sie die Liegenschaft an Stelle der Hypothek als Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwenden, jedoch höchstens mit der Hälfte des Betrages, mit dem die Hypothek vor dem Erwerb der Liegenschaft durch das Kreditinstitut als Deckung in Ansatz gebracht war."</p>
§ 11 Abs. 4 und 5:	<p>"Hypotheken an Grundstücken in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder in der Schweiz sind Hypotheken an inländischen Grundstücken gleichzuhalten, soferne unter Berücksichtigung aller Umstände die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfandbriefgläubiger im Verhältnis zu diesen Hypotheken mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Pfandbriefgläubiger gegenüber inländischen Hypotheken vergleichbar ist. Diese Stellung ist insbesondere nur dann vergleichbar, wenn sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 35 Abs. 1 auch auf diese Hypotheken erstreckt. Der Gesamtbetrag der Hypotheken an in den genannten Staaten gelegenen Grundstücken, bei denen das Konkursvorrecht der Pfandbriefgläubiger gemäß § 35 Abs. 1 nicht sichergestellt ist, darf</p>

<p>10 % des Gesamtbetrages der Hypotheken an inländischen Grundstücken nicht übersteigen.</p> <p>Die Währung des Nennwertes der von der Hypothekenbank ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe darf von der Währung der zu ihrer Deckung benutzten Werte nur abweichen, soweit durch geeignete Maßnahmen ein Währungsrisiko - und zwar auch im Konkursfall der Hypothekenbank - ausgeschlossen ist. Die Ansprüche, die auf Grund dieser Maßnahmen von der Hypothekenbank erworben wurden, sind in den Büchern der Hypothekenbank als Deckungswerte zu bezeichnen und in das Hypothekenregister einzutragen. Die Eintragung hat den einzelnen Anspruch zu bezeichnen. Die Regelungen dieses Bundesgesetzes für Wertpapiere in den §§ 30 Abs.4, 32 Abs. 1, 34a, 35, 37 Abs. 1 und 37 Abs. 2 gelten auch für diese Ansprüche und zwar auch dann, wenn sie nicht in Wertpapieren verbrieft sind."</p>	
	§ 18 Abs. 2 und 3:
<p>§ 18 Abs. 2 und 3 entfallen.</p>	<p>"Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung; wird nach der Auszahlung des Darlehens eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Vereinbarung. Die Kündigungsfrist darf neun Monate und bei Hypotheken, welche das Kreditinstitut kündigen kann, auch die dem Kreditinstitut eingeräumte Kündigungsfrist nicht</p>

	überschreiten."
§ 19 Abs. 1, 1. Satz:	
"Das Recht des Schuldners, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen, darf nur für jenen Zeitraum ausgeschlossen werden, für den die Bank kein ordentliches Kündigungsrecht hat."	"Bei Amortisationshypotheken darf zugunsten des Kreditinstituts ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden."
§ 28 Abs. 1 Nr. 1:	
"1. die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Schilling oder zehntausend ECU;"	"1. die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Schilling;"
§ 35 Abs. 2:	
"Konkursvorrechte zugunsten der Pfandbriefgläubiger einer Hypothekenbank, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat, sind in einem inländischen Insolvenzverfahren anzuerkennen, wenn sie im wesentlichen dem Vorrecht gemäß Abs. 1 entsprechen und die Gegenseitigkeit gegeben ist."	
§ 41:	
"§ 41. Werden von einer Hypothekenbank auf Grund nichthypothekarischer Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder an Gebietskörperschaften aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich oder aus der Schweiz oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine der vorgenannten Körperschaften gewährt sind (Kommunaldarlehen), Schuldverschreibungen	"§ 41. Werden von einer Hypothekenbank auf Grund nichthypothekarischer Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zugrunde liegenden

<p>ausgegeben (Kommunalschuldverschreibungen/-briefe), so sind auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen die §§ 6 Abs. 1 und Abs. 4 und die §§ 8, 9, 11 Abs. 4 und Abs. 5, 22, 23, 25, 26 und 29 bis 38 anzuwenden. Kommunalschuldverschreibungen/-briefe dürfen von Hypothekenbanken auch unter der Bezeichnung "Öffentlicher Pfandbrief" ausgegeben werden."</p>	<p>Darlehensforderungen die Vorschriften des § 6, Abs. 1, 4 und der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 38 entsprechende Anwendung."</p>
<p>§ 42 Abs. 2:</p>	
<p>"Die Satzung des Kreditinstituts kann bestimmen, daß auf Grund der Forderungen aus den gemäß Abs. 1 gewährten Darlehen und auf Grund der Forderungen aus Darlehen, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Gebietskörperschaft aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Österreich oder aus der Schweiz gewährt sind, Schuldverschreibungen ein und derselben Art ausgegeben werden, denen beide Arten von Forderungen zur Deckung dienen. In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz ist der Gesamtbetrag der Forderungen der einen und der anderen Art ersichtlich zu machen."</p>	<p>"Die Satzung des Kreditinstituts kann bestimmen, daß auf Grund der Forderungen aus den gemäß Abs. 1 gewährten Darlehen und auf Grund der Forderungen aus Darlehen, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt sind, Schuldverschreibungen ein und derselben Art ausgegeben werden, denen beide Arten von Forderungen zur Deckung dienen. In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz ist der Gesamtbetrag der Forderungen der einen und der anderen Art ersichtlich zu machen."</p>
<p>Pfandbriefgesetz:</p>	
<p>§ 2 Abs. 2:</p>	
<p>"(2) Hat die Kreditanstalt eine Liegenschaft zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr an der Liegenschaft zustehenden Hypothek erworben, so darf sie die Liegenschaft an Stelle der</p>	<p>"(2) Hat die Kreditanstalt eine Liegenschaft im Lande Österreich zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr an der Liegenschaft zustehenden Hypothek erworben, so darf sie</p>

<p>Hypothek als Deckung von Pfandbriefen verwenden, jedoch höchstens mit der Hälfte des Betrages, mit dem die Hypothek vor dem Erwerb der Liegenschaft durch die Kreditanstalt als Deckung in Ansatz gebracht war."</p>	<p>die Liegenschaft an Stelle der Hypothek als Deckung von Pfandbriefen verwenden, jedoch höchstens mit der Hälfte des Betrages, mit dem die Hypothek vor dem Erwerb der Liegenschaft durch die Kreditanstalt als Deckung in Ansatz gebracht war."</p>
<p>§ 2 Abs. 4 und 5:</p>	
<p>"(4) Hypotheken an Grundstücken in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder in der Schweiz sind Hypotheken an inländischen Grundstücken gleichzuhalten, soferne unter Berücksichtigung aller Umstände die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfandbriefgläubiger im Verhältnis zu diesen Hypotheken mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Pfandbriefgläubiger gegenüber inländischen Hypotheken vergleichbar ist. Diese Stellung ist insbesondere nur dann vergleichbar, wenn sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 6 Abs. 1 auch auf diese Hypotheken erstreckt. Der Gesamtbetrag der Hypotheken an in den genannten Staaten gelegenen Grundstücken, bei denen das Konkursvorrecht der Pfandbriefgläubiger gemäß § 6 Abs. 1 nicht sichergestellt ist, darf 10 % des Gesamtbetrages der Hypotheken an inländischen Grundstücken nicht übersteigen.</p> <p>(5) Die Währung des Nennwertes der von der Kreditanstalt ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe darf von der Währung der zu ihrer Deckung benutzten Werte nur abweichen, soweit durch geeignete Maßnahmen ein Währungsrisiko - und zwar auch im Konkursfall der Kreditanstalt -</p>	

<p>ausgeschlossen ist. Die Ansprüche, die auf Grund dieser Maßnahmen von der Kreditanstalt erworben wurden, sind in den Büchern der Kreditanstalt als Deckungswerte zu bezeichnen und in das Register nach § 3 einzutragen. Die Eintragung hat den einzelnen Anspruch zu bezeichnen. Die Regelungen dieses Bundesgesetzes für Wertpapiere in den §§ 5 und 6 gelten auch für diese Ansprüche und zwar auch dann, wenn sie nicht in Wertpapieren verbrieft sind."</p>	
<p>§ 6 Abs. 5:</p>	
<p>"(5) Konkursvorrechte zugunsten der Pfandbriefgläubiger einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder in der Schweiz hat, sind in einem inländischen Insolvenzverfahren anzuerkennen, wenn sie im wesentlichen dem Vorrecht gemäß Abs. 1 entsprechen und die Gegenseitigkeit gegeben ist."</p>	
<p>§ 7 Abs. 1:</p>	
<p>"§ 7. (1) Werden von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut auf Grund von Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder an Gebietskörperschaften aus einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder aus der Schweiz oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind, Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung "Kommunalschuldverschreibung" oder</p>	<p>"§ 7. (1) Werden von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut auf Grund von Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind, Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung "Kommunalschuldverschreibung" oder "öffentlicher Pfandbrief" ausgegeben, so sind die §§ 2, 3, 5 und 6 anzuwenden."</p>

"öffentlicher Pfandbrief" ausgegeben, so sind die §§ 2, 3, 5 und 6 anzuwenden."	
§ 8:	
"§ 8. Das Recht des Schuldners, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen, darf nur für jenen Zeitraum ausgeschlossen werden, für den die Kreditanstalt kein ordentliches Kündigungsrecht hat."	
§ 10:	
<p>"§ 10. (1) Unbeschadet der Rechte der Hypothekenbanken auf Grund des Hypothekenbankgesetzes dürfen nur die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechenden Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung "Pfandbrief", "Kommunalbrief", "Kommunalschuldverschreibung" oder "öffentlicher Pfandbrief" in Verkehr gebracht werden.</p> <p>(2) Schuldverschreibungen von öffentlich rechtlichen Kreditanstalten mit Sitz außerhalb Österreichs dürfen unter den in Abs. 1 genannten Bezeichnungen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie inhaltlich der Bestimmung des § 2 Abs. 4 genügen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muß durch den Bank-/Abschlußprüfer desjenigen bestätigt werden, der die betroffene Schuldverschreibung im Inland in Verkehr gebracht hat."</p>	<p>"§ 10. Schuldverschreibungen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen, dürfen von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten nicht unter den Bezeichnungen "Pfandbrief", "Kommunalschuldverschreibung" oder "öffentlicher Pfandbrief" in Verkehr gebracht werden."</p>
§ 11:	
"§ 11. Wer entgegen § 10 Schuldverschreibungen als "Pfandbriefe",	"§ 11. Wer ohne hiezu berechtigt zu sein, die Bezeichnung "Pfandbrief",

"Kommunalbriefe" "Kommunalschuldverschreibungen" oder "öffentliche Pfandbriefe" in Verkehr bringt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu S 300.000.-- zu bestrafen.	"Kommunalschuldverschreibung" oder "öffentlicher Pfandbrief" entgegen § 10 führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen."